



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

231

1979

Berlin, den 21. August 1979

Teil I Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
7.6. 79	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen	231
23. 7. 79	Anordnung über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren für Leistungen der Staatlichen Bauaufsicht	232
30.7.79	Anordnung Nr. Pr. 211/4 über die Preise für Neubaulleistungen — Änderungen und Ergänzungen —	234
10.5.79	Anordnung Nr. Pr. 250/2 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten	235
18. 7. 79	Anordnung über die Zuführung und Abführung von Preisausgleichen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft	237
1. 8.79	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes	238

Dritte Durchführungsbestimmung* 181 zur Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 7. Juni 1979

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 11. September 1975 über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 38 S. 654) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für
- Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften,
 - Staatsorgane und wirtschaftsleitende Organe,
 - gesellschaftliche Organisationen
- mit Werkfuhrparks (nachfolgend Betriebe genannt).

(2) Sie regelt die Grundsätze und Verfahrensweise über die Zuführung von neuen Kraftomnibussen (nachfolgend KOM genannt), die nach ihrer Bauart und Einrichtung zur Beförderung von mehr als 8 Personen bestimmt sind.

(3) Diese Durchführungsbestimmung gilt nicht für Bedarfsträger, die ihren Bedarf nach der Lieferverordnung (LVO) vom 8. Mai 1972 (GBl. II Nr. 33 S. 363) in der Fassung der

i 2. DB vom 16. November 1978 (GBl. I Nr. 41 S. 441)

Zweiten Lieferverordnung (LVO) vom 23. Oktober 1975 (GBl. I Nr. 42 S. 689) abdecken, sowie für den Verantwortungsbereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(4) Die Bestimmungen über die Planung und Bilanzierung gemäß der Ordnung der Planung der DDR sowie der Bilanzierungsordnung werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Grundsätze für die Zuführung von KOM

(1) Vor Anmeldung ihres Bedarfs an KOM beim zuständigen Fondsträger haben die Betriebe eine Genehmigung durch das für Verkehr zuständige Mitglied des Rates des Bezirkes (nachfolgend Mitglied des Rates genannt) einzuholen. Haben nicht juristisch selbständige Betriebsteile ihren Sitz im Territorium eines anderen Bezirkes, ist dort die Genehmigung für eine Zuführung von KOM beim Mitglied des Rates einzuholen.

(2) Das Mitglied des Rates erteilt die Genehmigung unter Berücksichtigung der Vorrangigkeit der Durchführung des öffentlichen Personenverkehrs.

(3) Anträge der Betriebe auf Zuführung von KOM sind insbesondere begründet, wenn

- a) Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und den den Betrieben übergeordneten zentralen Staatsorganen über Aufgabenabgrenzung und Zusammenarbeit zwischen öffentlichem Kraftverkehr und Werkverkehr bestehen, die die einfache bzw. erweiterte Reproduktion des Werkverkehrs mit KOM vorsehen, oder